

Amtsgericht Tiergarten

10557 Berlin, Lehrter Straße 60
Fernruf (Vermittlung): (030) 90 14 - 0, Intern: (914)
Telefax: (030) 90 14 - 61 12
Fernruf für direkte Durchwahl: (030) 90 14 - 6189
Direktfaxanschluss: (030) 90 14 - 6128
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Kto.-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)

Amtsgericht Tiergarten, Abt. 50 Anschrift: Lehrter Straße 60, 10557 Berlin

Herrn
Rustem Ismail
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Internetadresse: <http://www.berlin.de/ag-tiergarten/>

Fahrverbindungen:
S-Bhf. Lehrter Bahnhof
Bus 123

Geschäftszeichen
50a XVII 6504

Ihr Zeichen

Bearbeiter

Datum
09.11.2007

Sehr geehrter Herr Ismail,

in Ihrer Betreuungssache

wird die Bestellung eines Betreuers abgelehnt. Es kann nicht festgestellt werden, ob die Voraussetzungen nach § 1896 Abs. 1 BGB gegeben sind, wie Sie an der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens nicht mitgewirkt haben. Die Akte wird hier weggelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Finck

Richter am Amtsgericht

Auf Anordnung



Hannmann

Justizfachangestellte



UNIVERSITÄTSKLINIKUM · MEDIZINISCHE FAKULTÄT DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Sozialdienst

Tel.: 030 450 571074 Fax: 030 450 571974

Berlin, den 16.01.2004

CHARITÉ · D-10098 BERLIN

CAMPUS CHARITÉ MITTE

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Sozialamt
Soz 4782, Hr. Raatsch
Eichenborndamm 215 - 239
13427 Berlin

Rustem, Ismail

geb.: 07.11.1970

z.Zt.

Charité, Psychiatrische Klinik, Station 151
10098 Berlin, Schumann Str. 20/21

Antrag auf Sozialhilfe sowie Versorgung mit Unterkunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

o.g. Patient befindet sich seit dem 07.01.04 in der stationären Behandlung unserer Klinik. Massive soziale, finanzielle und gesundheitliche Schwierigkeiten des Patienten (keinerlei finanzielle Bezüge, keine gesicherte Wohnsituation, verschiedene Erkrankungen) haben am 07.01.2004 zu dessen Dekompensation geführt.

Weil er für sich keine andere Möglichkeit sah, hat er sich in suizidaler Absicht vor dem Reichstag/Bundespresseamt mit Benzin übergossen und versucht sich anzuzünden. Passanten konnten letztendlich durch die herbeigerufenen Polizei verhindern, daß es zum Vollzug der Tat kam.

Zur Zeit wird Hr. Rustem medizinisch durch unsere Klinik versorgt.

Im Anschluß an dessen stationäre Behandlung stellt sich für uns jedoch die Frage der sozialen Absicherung des Patienten, den wir nach der derzeitigen Situation, mittellos in die Obdachlosigkeit entlassen müssen.

Eine derartige Situation würde bei dem Patienten unter bekannten Umständen zu einer erneuten Verschlechterung des Zustandes mit Suizidalität führen, deren Folgen nicht absehbar sind und unter Umständen zu einem erneuten Klinikaufenthalt führen könnten.

Wir bitten Sie deshalb dringend, den Antrag des Patienten positiv zu entscheiden und ihm, falls erforderlich, einen Termin beim Sozialamt mitzutellen.

Mit freundlichen Grüßen


Fr. Bartholomä
Stationsärztin

Hr. Kröplin
Sozialdienst

Ismail Rustem
geb.: 07.11.1970

Berlin, den 16.01.04

z.Zt.: Universitätsklinikum Charité
Station 151
10098 Berlin

An das
Bezirksamt Reinickendorf zu Berlin
Sozialamt
Soz 4782
Hr. Raatsch

Eichborndamm 215 – 239

13427 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie sie dem Sozialdienst der Charité am 13.01.2004 telefonisch mitgeteilt haben, ist es erforderlich, dass ich nachweise, wie ich bisher in der BRD mein Leben bestreiten konnte. Daher möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich zeitweilig die Möglichkeit hatte, immer wieder für einige Nächte bei unterschiedlichen Bekannten zu schlafen. Diese haben mich auch manchmal mit Lebensmitteln versorgt. Häufig war ich darauf angewiesen zu betteln.

Weiterhin standen mir auch für die Zeit meiner Ihnen bekannten Krankenhausaufenthalte Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung.

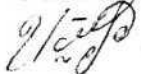
Die Wohnmöglichkeit unter der Ihnen bekannten Anschrift Maybachufer 6, bei Kaps, 12047 Berlin steht mir nicht mehr zur Verfügung. Nach dem Klinikaufenthalt in der Charité bin ich obdachlos. Die Unterstützung von einigen Bekannten, die nur aus Mitleid erfolgte, weil mir keinerlei andere Hilfe zur Verfügung stand, ist nun erschöpft.

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich zur Zeit über keinerlei finanziellen Mittel verfüge und nach Klinikaufenthalt obdachlos bin.

Ich bitte Sie sehr, meinen Antrag auf Unterstützung erneut zu prüfen und mir über den Sozialdienst (Tel.: 450571074/ Fax: 450571974) eine Entscheidung zu kommen zu lassen bzw. mir einen Termin mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß

Ismail Rustem



Name, Vorname Rustem, Ismail		Anlage 2	
Geschäftszeichen		Zum Antrag auf ☐ Sozialhilfe ☐ Leistungen nach dem AsylbLG	
Zum Antrag vom		- Ausländer bzw. Asylbewerber -	

☐ Paß-Nr. _____	ausgestellt am	gültig bis	von (Dienststelle)
☐ Paßeinzugsbescheinigung			von (Dienststelle)
☐ Grenzübertrittsbescheinigung			von (Dienststelle)

Aufenthaltsdokumente	befristet bis	von (Dienststelle)
☐ Aufenthaltserlaubnis → ☐ unbefristet		
☐ Aufenthaltsberechtigung → ☐ unbefristet		
☐ Aufenthaltsbewilligung → ☐ unbefristet		
☐ Aufenthaltsbefugnis → ☐ unbefristet		
☐ Aufenthaltsgestattung* → ☐ unbefristet		
☒ Duldung → ☐ unbefristet	21.01.2004	Landes Einwohneramt Berlin
→ ☐ nicht erhalten	☐ Klage eingereicht am	bevollmächtigter Rechtsanwalt (Name und Anschrift)

* zur Durchführung eines Asylverfahrens

Arbeitserlaubnis	unbefristet	befristet bis	von (Arbeitsamt)
☐ erhalten			
☒ nicht erhalten			

Asyl		
☐ nicht beantragt		
☐ beantragt	am ☐ abgelehnt am	von (Dienststelle)
☐ Folgeantrag	am ☐ abgelehnt am	von (Dienststelle)
☐ Klage eingereicht	bevollmächtigter Rechtsanwalt (Name und Anschrift)	

Einreise	
☐ Zeitpunkt der letzten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland: ...	06.08.1998
☐ Frühere Aufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland: ..	
☐ Letzter gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland (Ort/Land)	Aserbaidschan

Gründe für den jetzigen Aufenthalt; ggf. Gründe, weshalb ich nicht in mein Heimatland zurückkehren kann:

Berlin, den 15.01.04

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

☐ Bezirksamt _____ von Berlin Geschäftsbereich _____ ☐ Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin – ZLA –	Die Beantwortung aller Fragen ist für die Bearbeitung Ihres Antrags notwendig. Die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Daten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.
Antrag auf Art der Hilfe	☐ Sozialhilfe nach BSHG ☐ Leistungen nach AsylbLG ☐ innerhalb einer Einrichtung ☐ außerhalb einer Einrichtung
	Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen Sofern der vorgegebene Raum nicht ausreicht, machen Sie bitte Ihre Angaben – unter XI auf Seite 4 des Antrages oder – auf einem gesonderten Blatt

I. Antragsteller/in (Personenziffer 1)	Ehegatte/Ehegattin (Personenziffer 2)
Name, ggf. Geburtsname, Vorname <i>Rustem, Ismail</i> Geburtsdatum: <i>02.11.70</i> Geburtsort/Kreis/Land: <i>Georgien / Aseban</i> ☒ männl. ☐ weibl. ☐ minderjährig → Bitte Anlage 1 Buchstabe B ausfüllen Familienstand: ☒ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend → seit _____ Bitte Anlage 1 Buchstabe A ausfüllen Staatsangehörigkeit: ☒ deutsch ☒ <i>Azeri</i> → Bitte Anlage 2 ausfüllen Personalausweis bitte vorlegen: _____ ausgestellt von (Dienststelle): _____ gültig bis: _____ ☐ Bisher keine Leistungen erhalten ☒ Bereits Leistungen erhalten bis: _____ von (Dienststelle): _____ Geschäftszeichen: _____ ☐ Es besteht eine Betreuung nach dem Betreuungsgesetz ☐ Es besteht Beistandschaft → Bitte Bestallung beifügen ☐ Heimatvertriebene (Aussiedler/in) – Ausweis A – ☐ Vertriebene (Aussiedler/in) – Ausweis B – ☐ Spätaussiedler/in – Bescheinigung (nach § 15 Abs. 1 BVFG) ☐ Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers – Bescheinigung (nach § 15 Abs. 2 BVFG) ☐ Sowjetzonenflüchtling – Ausweis C – Grad der Behinderung (in v. H.): _____ Sozialversicherungsausweis ausgestellt: ☒ nein ☐ ja → bitte vorlegen Sozialversicherung: ☒ Keine (Begründung auf Seite 4 – XI –) ☐ Arbeitslosenversicherung bei _____ ☐ Krankenversicherung bei _____ ☐ Rentenversicherung Vers.-Nr. _____	☐ nicht im gemeinsamen Haushalt → Keine weiteren Angaben auf dieser Seite; nur Anlage 1 Buchstabe A ausfüllen. ☒ im gemeinsamen Haushalt Name, ggf. Geburtsname, Vorname _____ Geburtsdatum: _____ Geburtsort/Kreis/Land: _____ Staatsangehörigkeit: ☒ deutsch ☐ _____ → Bitte Anlage 2 ausfüllen Personalausweis bitte vorlegen: _____ ausgestellt von (Dienststelle): _____ gültig bis: _____ ☐ Bisher keine Leistungen erhalten ☒ Bereits Leistungen erhalten bis: _____ von (Dienststelle): _____ Geschäftszeichen: _____ ☐ Es besteht eine Betreuung nach dem Betreuungsgesetz ☐ Es besteht Beistandschaft → Bitte Bestallung beifügen ☐ Heimatvertriebene (Aussiedler/in) – Ausweis A – ☐ Vertriebene (Aussiedler/in) – Ausweis B – ☐ Spätaussiedler/in – Bescheinigung (nach § 15 Abs. 1 BVFG) ☐ Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers – Bescheinigung (nach § 15 Abs. 2 BVFG) ☐ Sowjetzonenflüchtling – Ausweis C – Grad der Behinderung (in v. H.): _____ Sozialversicherungsausweis ausgestellt: ☐ nein ☐ ja → bitte vorlegen Sozialversicherung: ☐ Keine (Begründung auf Seite 4 – XI –) ☐ Arbeitslosenversicherung bei _____ ☐ Krankenversicherung bei _____ ☐ Rentenversicherung Vers.-Nr. _____
II. Arbeit	Arbeit
☐ erwerbstätig ☐ voll ☐ teilzeit _____ Std./Wo. zurzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf _____ ☐ erwerbslos seit _____ Grund _____ Arbeitsamt: _____ Gemeldet seit: _____ Berufsgruppe: _____ Stamm-Nr.: _____ Derzeitiger oder letzter Arbeitgeber (Name und Anschrift): _____ Arbeitsfähig: ☐ unbeschränkt ☐ eingeschränkt → ☐ nein → Grund _____ höchster allgemeiner Schulabschluss: <i>Berufsschulabschluss, ähnlich Realschule</i> Berufsbildungsabschluss: _____	☐ erwerbstätig ☐ voll ☐ teilzeit _____ Std./Wo. zurzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf _____ ☐ erwerbslos seit _____ Grund _____ Arbeitsamt: _____ Gemeldet seit: _____ Berufsgruppe: _____ Stamm-Nr.: _____ Derzeitiger oder letzter Arbeitgeber (Name und Anschrift): _____ Arbeitsfähig: ☐ unbeschränkt ☐ eingeschränkt → ☐ nein → Grund _____ höchster allgemeiner Schulabschluss: _____ Berufsbildungsabschluss: _____

III. Bankverbindung									
Geldinstitut			Bankleitzahl		Kontonummer		Kontoinhaber/in		
IV. Aufenthalt									
Anschrift Z. Zt Charite					Lage der Wohnung		Telefonnummer (freiwillige Angabe)		
in Berlin seit		im Bezirk seit		zuletzt wohnhaft Maybachufer 6, bei Kaps					
V. Unterkunft									
V.1		☐ Mietwohnung → ☐ Hauptmieter/in ☐ Untermieter/in →				Name und Anschrift des Vermieters ohne festen Wohnsitz Name des Hauptmieters		☐ Eigenheim ☐ Eigentumswohnung ☐ verwandt ☐ Wirtschaftsgemeinschaft	
Miete insgesamt (DM/EUR*/mtl.)		Warmwasserkosten (DM/EUR*/mtl.)		Miete bezahlt bis		Bitte Nachweis beifügen		Mietrückstände (von/bis/DM/EUR*) gekündigt zum	
Heizkostenvorschuss (DM/EUR*/mtl.)		Kabelfernsehen (DM/EUR*/mtl.)							
V.2 Größe der Unterkunft des Antragstellers					☐ Wohngeld wird gezahlt → ☐ Wohngeld wird nicht gezahlt			Bitte Bescheid beifügen	
Anzahl der Zimmer ohne Küche			Gesamtwohnfläche (m²)						
Heizungsart/Warmwasser		☐ Sammelheizung ☐ Zentrale Warmwasserversorgung ☐ Ofenheizung ☐ Gasheizung ☐ Nachtstrom-speicherheizung							
☐ Wohnraum wird untervermietet → ☐ Wohnraum kann untervermietet werden ☐ Wohnraum kann nicht untervermietet werden		Zahl vermieteter Leerzimmer		Miete (DM/EUR*/mtl.)		Zahl vermieteter möblierter Zimmer		Miete (DM/EUR*/mtl.)	
		Grund							
VI. Kinder, Eltern, sonstige Verwandte und Mitbewohner des gemeinsamen Haushalts									
Personen-ziffer	Name, ggf. Geburtsname, Vorname	Geburts-tag und -ort	Ge-schlecht	Verwandschaftsverh. zum Antragsteller	Ausgeübter Beruf	Grad der Behinder. (in v. H.)	Arbeitgeber (Name und Anschrift)		Art und Höhe des Unterhaltsbeitrages
3			w ☐ m ☐						
4			w ☐ m ☐						
5			w ☐ m ☐						
6			w ☐ m ☐						
VII. Unterhaltspflichtige Angehörige außerhalb des Haushalts (Kinder, Eltern)									
Name, ggf. Geburtsname, Vorname		Geburts-tag bzw. Alter	Familienstand	Verwandschaftsverhältnis zum Antragsteller		Anschrift		Art und Höhe des Unterhaltsbeitrages	

VIII. Einkünfte aller Haushaltsangehörigen						
VIII.1 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit						
Personenziffer 1	Personenziffer 2	Personenziffer 3	Personenziffer 4	Personenziffer 5	Personenziffer 6	
☐ nein ☒ ja	☐ nein ☒ ja	☐ nein ☒ ja	☐ nein ☒ ja	☐ nein ☒ ja	☐ nein ☒ ja	
Bitte jeweils eine Lohn- oder Gehaltsbescheinigung beifügen, die mindestens enthalten muss: Bruttoeinkommen, vermögenswirksame Eigenleistungen, Arbeitnehmersparzulage, Zulagen, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Pfändungen, Abtretungen, Vorschüsse, sonstige Abzüge, Nettoeinkommen; ggf. Sachbezüge – Art und Wert –, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und andere Sonderzahlungen						
VIII.2 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit ☐ nein ☒ ja → Angaben auf gesondertem Blatt						
VIII.3 Sonstige Einkünfte						
– der in der folgenden Tabelle bereits vorgegebenen Art (Altersruhegeld bis Arbeitslosenhilfe)						
– aus Firmen- oder Betriebsrenten, Pensionen, Erziehungsrenten, Waisenrenten, Renten nach § 1265 RVO; Leistungen nach dem Gesetz über Pflegeleistungen, dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges, Opferentschädigungsgesetz, sonstige Unterstützungen, Kapitalerträge und andere Einkünfte (bitte in die vorhandenen Freifelder eintragen, andernfalls auf gesondertem Blatt)						
☒ nein ☐ ja → Bitte Nachweise beifügen						
Bezeichnung	Bewilligungs- stelle	Geschäftszeichen Rentenabrechnungs- nummer, o. Ä.	Personenziffer 1	Personenziffer	Personenziffer	Personenziffer
Beträge (DM/EUR*) und Angabe des Zeitraumes (mtl./wöchentl./tgl.)						
Altersruhegeld						
Rente wegen voller Erwerbsminderung						
Rente wegen teilw. Erwerbsminderung						
Hinterbliebenenrente						
zusätzl. betr. Altersversorgung						
Unfallrente						
zusätzliche Versorgungsbezüge						
Wohngeld						
Kindergeld						
Krankengeld						
☐ Unterhalt Unterhaltsvorschuss						
BaföG						
BAB						
Arbeitslosengeld						
Arbeitslosenhilfe						
Leistungen nach SGB XI						
VIII.4 Sind Leistungen nach Nummer VIII.3 beantragt, über die noch nicht entschieden wurde?						
☒ nein ☐ ja						
Personenziffer	Antragsdatum	Art der Leistung	Dienststelle und Geschäftszeichen			
VIII.5 Werden einmalige Einnahmen erwartet, z. B. eine Steuerrückzahlung?						
☒ nein ☐ ja						
Personenziffer	Art der Leistung	Zeitpunkt			☐ DM ☐ EUR*	
VIII.6 Bestehen Schadensersatzansprüche						
Anspruchsberechtigt (Personenziffer)		Bitte auf gesondertem Blatt erläutern				
☒ nein ☐ ja →		→				

IX. Vermögensverhältnisse (ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen		Personenziffer 1	Personenziffer	Personenziffer	Personenziffer
		Beträge und Werte in ☐ DM ☐ EUR*			
Sparguthaben/ Bargeld	☐ ja ☒ nein				
Wertpapiere	☐ ja ☒ nein				
Sachwerte von beson- derem Wert	☐ ja ☒ nein	Art			
Sonstiges Vermögen (Forderungen u. anderes)	☐ ja ☒ nein	Art			
Verschenktes Vermögen in- nerhalb d. letzten 10 Jahre (auch Grundvermögen)	☐ ja ☒ nein	Art			
Kraftfahrzeug	☐ ja ☒ nein	amtl. Kennzeichen	Baujahr	Fabrikat	Halter Personenziffer
Grundvermögen	☐ ja ☒ nein	Bitte Anlage 3 ausfüllen			

X. Versicherungen → Bitte Nachweise beifügen

(Art, Vers.-Nr., Versicherungssumme, Zeitraum)

XI. Sonstige Angaben, z. B. über persönliche, familiäre, gesundheitliche Verhältnisse

Aufgrund seiner gesundheitlichen, finanziellen und sozialen Situation besteht für Herrn Rusten ein großer Leidensdruck (Atteste liegen d. Sozialamt vor). Er hat keine Wohnung, bezieht keinerlei Leistungen und muss sich, soweit ihm dies gesundheitlich möglich ist, immerwährend mit der Ablehnung des Sozialamtes auseinandersetzen. Aus seiner verzweiferten Lage heraus hat er sich am 07.01.04 vor dem Reichstag mit Benzin übergeben und versucht sich anzuzünden. Bitte berücksichtigen Sie besonders das dem Sozialamt vorliegende Gutachten der Chefin, Dr. Kassin/Dr. Barthelme vom 12.11.03

XII. Bestandteile des Antrages sind die Anlagen

☐ 1 - Unterhalt - ☒ 2 - Ausländer - ☐ 3 - Grundbesitz - ☐ 4 - Eingliederungshilfe -

XIII. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt

Die Angaben im Antrag und den dazugehörigen Anlagen habe ich vollständig und wahrheitsgemäß gemacht.

Ich werde den Träger der Leistungen (Land Berlin, vertreten durch die Bezirksämter v. Berlin, Geschäftsbereich Sozialwesen/Geschäftsbereich Jugend und Sport bzw. Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin/ZLA) gem. § 60 Abs. 1 Ziff. 2 SGB I unverzüglich informieren, wenn

- sich meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern
- sich die Verhältnisse meiner Haushaltsangehörigen ändern
- ich Renten oder ähnliche Leistungen beantrage.

Des Weiteren bin ich hinreichend darüber informiert worden, dass im Falle eines konkreten Betrugsverdachts die Ermittlungen des Sachverhalts gemäß §§ 20, 21, 69 und 71 SGB X von Amts wegen - ohne meine Beteiligung - erfolgen können.

Leistungen werden von mir zurückgefordert, sofern ich sie zu Unrecht erhalten habe, z. B. weil ich vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht habe.

Der Träger der Leistungen nach BSHG bzw. AsylbLG kann für die Zeit, für die ich Leistungen erhalte, meine Ansprüche gegen einen anderen auf entsprechende Leistungen in Höhe seiner Aufwendungen auf sich überleiten.

Hilfe zum Lebensunterhalt kann in begründeten Fällen auch insoweit gewährt werden, als der notwendige Lebensunterhalt aus dem nach § 11 Abs. 1 BSHG bzw. § 7 AsylbLG zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen beschafft werden kann.

Der Leistungsträger behält sich vor, bei Vorliegen des entsprechenden Sachverhalts Aufwendungsersatz nach den §§ 11 Abs. 2 und 3, 29 oder § 43 Abs. 1 BSHG bzw. §§ 7, 9 AsylbLG geltend zu machen.

In diesem Umfang habe ich dem Träger der Leistungen die Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn der Erstattungsanspruch des Trägers der Sozialleistung gegen andere vorrangig verpflichtete Leistungsträger (z. B. Arbeitsamt, Rententräger, Krankenkasse) aus Verfahrensgründen nicht befriedigt werden kann und ich für den gleichen Zeitraum von beiden Leistungsträgern Aufwendungen erhalten habe. In diesen Fällen sind die gewährten Leistungen nach BSHG/AsylbLG von mir zu erstatten.

Ich bin davon in Kenntnis gesetzt, dass die Überweisung der Beiträge für meine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung direkt an die Kranken- bzw. Pflegekasse vorgenommen wird.

Unterschrift des Antragstellers/Datum

ggf. Unterschrift des nicht getrennt lebenden Ehegatten

15.04.2004 *[Signature]*

Falls vom Antragsteller nicht selbst oder nicht vollständig ausgefüllt

Name, Anschrift ggf. Dienststelle und Unterschrift des Aufnehmenden/Datum

CHARITÉ CAMPUS MITTE

Charité Campus Mitte 10098 Berlin

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
Geschäftsführender Direktor:
Prof. Dr. med. A. Heinz

Station 151

Oberarzt: PD Dr. med. G. Juckel
Telefon (030) 450 517- 047
Telefax (030) 450 517- 904
e-mail: georg.juckel@charite.de

Zeichen: bar
Datum: 22.01.2004

Ärztliche Stellungnahme zur Vorlage (Entbindung der Schweigepflicht liegt vor)

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir berichten nachfolgend über ISMAIL RUSTEM, geb. 7.11.1970, der sich seit dem 07.01.2004 in unserer stationären Behandlung befindet.

Psychiatrische Diagnose: F43.22 Anpassungsstörung mit depressiver Reaktion
und Suizidversuch
bei narzißtisch akzentuierter Persönlichkeit

Aktuelle Anamnese:

Der Patient wurde in Begleitung der Polizei in unsere Rettungsstelle gebracht. Er befand sich bereits seit 3 Tagen im Hungerstreik und hatte sich am 7.01.2004 mit Benzin übergossen und drohte sich anzuzünden. Der Patient wurde freiwillig auf die geschlossene psychiatrische Station aufgenommen. Er berichtete, dass er sich in einer auswegslosen Situation befände und Suizid für ihn derzeit die einzige Möglichkeit wäre, diesem Zustand zu entfliehen.

Psychiatrische Vorgeschichte:

Herr Rustem befindet sich seit dem 10.07.2003 in ambulanter psychiatrischer Behandlung im ZIPP (Zentrum für interkulturelle Psychiatrie und Psychotherapie) unserer Institutsambulanz. Dort wurde er aufgrund einer depressiven Episode mit schweren Schlafstörungen, anhaltenden Suizidgedanken und somatischen Symptomen behandelt.

Sozialanamnese:

Der Patient ist ledig und hat keine Kinder. Er lebt derzeit in keiner Beziehung. Er ist obdachlos und verfügt über keinerlei finanzielle Mittel. Es liegt keine Arbeitserlaubnis vor. Sein Aufenthaltsstatus besteht derzeit in einer am 21.01.2004 um ein halbes Jahr verlängerter Aufenthaltsduldung.

Psychopathologischer Befund vom 22.01.2004:

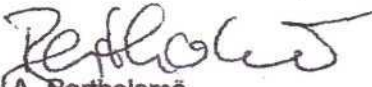
Junger, angespannt und verzweifelt wirkender Patient, der im Kontakt gut erreichbar ist und in verständlicher, deutscher Sprache berichtet.

Er ist wach und zu allen Qualitäten orientiert. Es finden sich keine mnestischen und kognitiven Defizite. Der formale Gedankengang ist geordnet, ausgeprägtes Grübeln liegt vor. Inhaltliche Denkstörungen, Sinnestäuschungen und Ich-Störungen liegen nicht vor. Der Patient wirkt hoffnungslos und deprimiert. Es zeigt sich eine ausgeprägte motorische Unruhe. Desweiteren berichtet er über Ein- und Durchschlafstörungen und drängende Suizidgedanken. Aktuell kann sich der Patient nicht von Suizidalität distanzieren.

Zusammenfassende Beurteilung:

Bei Herrn Rustem liegt derzeit eine schwere depressive Episode mit anhaltender Suizidalität im Rahmen einer Anpassungsstörung vor. Die hinzukommende Problematik bezüglich des Aufenthaltsstatus (es liegt nur eine Duldung vor) und der finanziellen/ sozialen Situation verstärkt die depressive Symptomatik bei narzißisch akzentuierter Persönlichkeit. Die Prognose bei bestehender sozialen Desintegration ist als sehr schlecht einzuschätzen. Insbesondere die Gefahr akuter Suizidalität bei ausgeprägter Affektlabilität und nach mehreren Suizidversuchen in der Vorgeschichte, ist als hoch einzuschätzen.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen


A. Bartholomä
Ärztin der Klinik

CHARITÉ - D-10098 BERLIN

IK 261101618

Berlin, den 08.01.04

Aufenthaltsbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Rustem, Ismail
geb.: 07.11.1970
wohnh.: Maybachufer 6 b.Kaps
12047 Berlin

wurde in der Zeit von 07.01.04 bis 28.1.04 stationär in unserem Haus behandelt.

Universitätsklinikum Charité
Medizinische Fakultät der
Humboldt-Universität zu Berlin
10098 Berlin

Dieses Formular wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abt. Bürgerdienste, Soziales und Sport
Eichborndamm 238
13437 Berlin

Fax 4700

d. 9. 1. 2004

Tel. 4191-4200

Herr Ruytem Ismail, geb. 7. 11. 1970,

war heute in der Sprechstunde. Herr I. hat
mit anderem Untersage alle den Klempnerarbeiten vor dem
I.B. Verwaltungsgesetz abgelehnt. (am 01.07.03)

Ademec

Ismail, Rustem
c/o Andreas Kaps
Maybachufer 6
12047 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abt. Bürgerdienste, Soziales und Sport
Eichborndamm 238

13437 Berlin

Berlin, den 30.01.04

Soz 4700, Rustem Ismail, geb. 07.11.1970
Widerspruch gegen die Ablehnung meines Antrags auf Hilfe nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben meinen Antrag auf Hilfe gestern, am 29.01.04 abgelehnt, obwohl Sie wussten, dass ich nach meiner Entlassung aus der Psychiatrie der Charité in einer großen Notlage bin. Im ärztlichen Gutachten, das Ihnen vorliegt, ist alles gesagt, in welcher ausweglosen Situation ich mich befinde. Wenn Sie mir nicht die dringend notwendige Hilfe zur Unterbringung und Verpflegung geben, weiß ich nicht mehr weiter.

Hochachtungsvoll



Ismail, Rustem
c/o Andreas Kaps
Maybachufer 6
12047 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Berlin, den 30.01.04

Ismail, Rustem, geb. 07.11.1970
Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VerwGO
gegen das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage dringendst, das Bezirksamt Reinickendorf, Sozialamt, zu verpflichten, mir unverzüglich die dringend gebotene Hilfe von Unterkunft und Verpflegung zu geben.

Ich habe viele Male diese Hilfe in den letzten Jahren beantragt. Ich habe auch versucht, beim Verwaltungsgericht Gehör zu finden. Die Gründe der Ablehnung sind unterschiedlich: Das Bezirksamt verlangt meine Rückkehrbemühungen. Bei der letzten Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG 32 A 599.03) vom 11. Dezember 2003 wird davon ausgegangen, meine finanzielle Situation sei ungeklärt.

Ich bin verzweifelt, ich kann so nicht weiterleben. Ich wollte mir das Leben nehmen. Dann brachte mich die Polizei am 7. Januar dieses Jahres in die Psychatrie der Charité. Vorgestern wurde ich wieder entlassen ins völlig Ungewisse ohne irgendeine Sicherheit und Hilfe. Die Bitte der Stationsärztin an das Sozialamt, mir Hilfe zu geben, war erfolglos. Ich habe gestern beim Sozialamt den Antrag gestellt, er wurde mündlich abgelehnt. Widerspruch habe ich eingelegt. Eine schriftliche Ablehnung soll ich noch bekommen. Ich habe im Bezirksamt Erklärungen von Bekannten vorgelegt, die mir geholfen haben, es aber nicht müssen und auch nicht mehr können.

Meine ganze Hoffnung liegt bei Ihnen.

Ich bin am Ende. Bitte helfen Sie schnell.

Hochachtungsvoll



Anlagen:

- ärztliche Stellungnahme der Charité vom 22.01.04
- Schreiben der Charité an das Bezirksamt vom 16.01.04
- Bescheinigung über den stationären Aufenthalt
- Widerspruch

Verwaltungsgericht Berlin

32. Kammer

- VG 32 A 77.04 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn
Rustem Ismail
c/o Andreas Kaps
Maybachufer 6
12047 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 02.02.2004

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

(030) 9014-8808

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

} App.-Nr.
8320

Sehr geehrter Herr Ismail!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail gegen Land Berlin

ist der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vom 30.01.2004 am 31.01.2004 bei dem Verwaltungsgericht Berlin eingegangen und wird unter dem obigen Aktenzeichen, das ich bei allen Schriftsätzen an das Gericht anzugeben bitte, geführt.

Ich bitte, diese nebst den dazugehörigen Anlagen auch künftig mit je einer Abschrift einzureichen.

Die Ausländerakten werden vor der Entscheidung des Gerichts beigezogen und können nach Eingang, auf den nicht gesondert hingewiesen wird, auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Es wird erwogen, den Rechtsstreit auf den Berichterstatter/die Berichterstatterin als Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen.

Hochachtungsvoll

Die Vorsitzende

Pannicke

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Bezirksamt Reinickendorf, Eichborndamm 215 - 239, 13437 Berlin

Geschäftszeichen	Zimmer	Datum
Soz 4782	3	03.02.2004
Telefon(Durchwahl)	Telefax	
(030) 4192 62 intern (9913) 62	(030) 4192 2215 intern (9913) 2215	
Zuständig ist		
Herr Raatsch		

Herrn
Rustem Ismael
bei Andreas Kaps
Maybachufer 6
12047 Berlin

Sehr geehrter Herr Ismael ,

Ihren mündlich erneut vorgetragenen Antrag vom 29.1.2004 auf Gewährung von Leistungen nach § 3 AsylbLG n kann ich nicht entsprechen.

Rechtsgrundlage:

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 30.06.1993, Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 1074, in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Die von Ihnen vorgetragenen Gründe geben mir auch jetzt keine Veranlassung, die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG wieder aufzunehmen.

Es ist auch weiterhin nicht ersichtlich, dass Sie sich zwischenzeitlich um Ihre freiwillige Rückreise in Ihr Heimatland bemüht haben . Diesbezüglich fordern wir Sie erneut auf, sich mit der Rückkehrberatungsstelle bei LaGeSoz in Verbindung zu setzen und mir einen schriftlichen Nachweis darüber vorlegen, dass Sie einen Antrag auf freiwillige Rückreise gestellt haben.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Dienststelle zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Verwaltungsgericht Berlin

32. Kammer

- VG 32 A 77.04 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn
Rustem Ismail
c/o Andreas Kaps
Maybachufer 6
12047 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 11. Februar 2004

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

(030) 9014-8808

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

} App.-Nr.
8320

Zu:

Sehr geehrter Herr Ismail!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

gegen

Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme.

Hier wird noch der Eingang Ihrer Ausländerakten abgewartet.

Hochachtungsvoll

Die Vorsitzende

Pannicke

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Durchschrift

Bezirksamt Reinickendorf, Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin

Anordnungsverfahren ! Bitte sofort vorlegen !

Verwaltungsgericht Berlin
32. Kammer

- VG 32 A 77.04 -

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
Soz 1300 - Ismail 24.04

zuständig ist
Herr Joost

Zimmer
353

Telefon
(030) 4192-2243
Telefax
(030) 4192-4188
Vermittlung (030) 4192 - 1
Intern (9913)

Datum
09.02.2004

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem ISMAIL ./ Land Berlin

wird beantragt, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen
Anordnung zurückzuweisen.

Begründung:

Auf die Vermerke Soz 4000 vom 29.1.04 und Soz 4700 vom
9.2.04 wird verwiesen.

Durchschrift sowie Band I und II der Verwaltungsvorgänge
anbei.

Im Auftrag


Joost

374

Vermerk:

Nach der Vorsprache beim Sachbearbeiter und beim Gruppenleiter, wurde Herr Ismail in Begleitung eines befreundeten Dolmetsches heute auch bei mir vorstellig.

Er schilderte seine Situation der Mittel- und Obdachlosigkeit nach der Krankenhaus-entlassung.

Es wurden drei Erklärungen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen abgegeben. Diese müssten gegebenenfalls nochmals überprüft werden.

Selbst bei Anerkennung dieser Unterlagen wäre ein Leistungsanspruch nach § 1a AsylbLG auf das im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar gebotene bis zu einer frühestmöglichen freiwilligen Rückkehr ins Heimatland beschränkt.

Herr Ismail erklärte persönlich (er spricht relativ gut deutsch), dass er um die Anerkennung eines Bleiberechtes kämpfe und nie ins Heimatland zurück kehren werde.

Ihn wurde mitgeteilt, dass man nach fast 4 jährigen Aufenthalt in der Bundesrepublik ohne ausländerrechtliches Bleiberecht, letztlich auch die Entscheidung treffen müsse, doch wieder ins Heimatland zurück zu kehren. Zumindest muss er unter diesen Voraussetzungen ohne öffentliche Hilfe leben.

Es bleibt festzustellen, dass gerichtlich geklärt ist, dass das ausländerrechtliche Verfahren (Klage gegen die Ausländerbehörde wurde bereits im Juli 2003 eingereicht) im Zweifel auch im Heimatland abgewartet werden kann.

Herr Ismail möchte erneut einen schriftlichen Ablehnungsbescheid haben. Eine Anschrift ist mir allerdings nicht bekannt. Evtl. bereits den Bescheid fertigen und bei nächster Kontaktaufnahme aushändigen oder übersenden.

Handwritten signature

An
Soz. 4782

mit der Bitte um weitere Veranlassung.

I.A.

Handwritten signature

- bzgl. d. Adr. soll es die
g. l. d. Anschrift - wie
im Briefkopf bes. d. d.
angegeben - übermittelt
werden!

Handwritten note: Alle 30.1.04

Soz. 4700 – Ismail, Rustem -

9.2.2004
App. 4200

Vermerk: Soz. 1320 z.K.

Der Genannte hat erneut beim VG Berlin einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingereicht.

Siehe dazu den Vermerk von Soz. 4000 vom 29.1.2004 – Band II Bl. 374 – sowie den Ablehnungsbescheid vom 3.2.2004 Bl. 375

Darüber hinaus wird auf die bisherigen bekannten Beschlüsse des VG sowie des OVG Berlin (Band I Bl. 310 ff) verwiesen. Unabhängig von einer evtl. weiteren Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse hat Herr I. eindeutig erklärt, nicht in sein Heimatland zurückkehren zu wollen.

Es sind nach Aktenlage weiterhin keine Gründe zu erkennen, um die getroffene Entscheidung rückgängig zu machen.

Nach den vorliegenden Informationen kann er ohne Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit in sein Heimatland zurückkehren. Eine sofortige Rückkehr wird auch unter Berücksichtigung der ärztlichen Nachweise über den Gesundheitszustand des Obengenannten für zumutbar gehalten.

Sobald Nachweise - ggf. des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Rückkehrberatungsstelle - über eine freiwillige Rückkehr vorgelegt werden, aus denen intensive Rückkehrbemühungen ersichtlich sind, wird - unter Berücksichtigung der derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse - über einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG bis zu einem möglichen Ausreisetermin neu entschieden.

Adame

Rustem Ismail
Maybachufer 6
c/o Kaps
12047 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abt. Sozialwesen und Sport
z.H. Herrn Adamiec
Eichborndamm 215-239
13437 Berlin

Berlin, 12.02.2004

Sehr geehrter Herr Adamiec,

Bezugnehmend auf Ihre am 10.02.2004 (Anlage 1) mündlich erteilte Ablehnung der Ausstellung eines Krankenscheines für das 1.Quartal 2004 auf der Grundlage des ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Atteste vom 16.01. und 22.01.2004 möchte ich Ihnen mitteilen, dass Sie damit gegen das Gesetz verstoßen (§ 4 AsylbLG), auf dessen Grundlage zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände Anspruch auf o.g. Krankenschein besteht.

In der Anlage übersende ich Ihnen nochmals Kopien der o.g. Atteste sowie eine Stellungnahme des Rechtsanwaltes Herrn Harald Lilge zu dieser Angelegenheit aus dem 12.08.2002 Jahre zur Kenntnisnahme zwecks nochmaliger Entscheidungsfindung Ihrerseits in meinem aktuellen Fall. (Anlage 2)

Ihre Entscheidung, wie immer sie ausfällt, wollen Sie mir bitte **unbedingt schriftlich** mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Rustem Ismail

Anlage 1

Rustem Ismail
Maybachufer 6
c/o Kaps
12047 Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Abt. Sozialwesen und Sport
z.H. Herrn Adamiec
Eichborndamm 215-239
13437 Berlin

Berlin, 12.02.2004

Sehr geehrter Herr Adamiec,

Ich bitte Sie sehr herzlich um die Ausstellung eines Krankenscheins für das 1. Quartal 2004 auf Grundlage der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Atteste vom 16.01.2004, 22.01.2004.

Falls Sie dies ablehnen, bitte ich um eine schriftliche Begründung.

Herr
Frau
Fräulein

Rustem

Ihr nächster Besuch:

Mo Di Mi Do ☒ den 13.2. Uhr 14⁰⁰

Mo Di Mi Do Fr den Uhr

Mo Di Mi Do Fr den Uhr

Bitte diese Karte wieder mitbringen.

Rufen Sie bitte rechtzeitig an, wenn Sie den Termin nicht wahrnehmen können.

+ *Überweisungsalbum*
NEURAXPHARM

L.

Charité

Arzneimittel
Dialog + Service

UNIVERSITÄTSKLINIKUM DER
HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

CAMPUS CHARITÉ MITTE

Psychiatrische Ambulanz

Direktor: Prof. Dr. med. A. Heinz

Schumannstraße 20/21 • D-10117 Berlin

Telefon: 030/450-51 70 95

Mit freundlichen Grüßen

Rustem Ismail

Rustem Ismail

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge*
Irene Sommer Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
32. Kammer
Kirchstraße 7

10557 Berlin

In Sachen

Rustem Ismail ./ Land Berlin

- VG 32 A 77.04 -

Unser Zeichen: L 062/04

26.02.2004

zeigen wir an, dass wir den Antragsteller vertreten.

Wir beantragen nunmehr auch im Hauptsacheverfahren,

den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger Leistungen nach §§ 3 u. 4
Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren.

Weiterhin beantragen wir,

dem Antragsteller für das Hauptsacheverfahren und für das Verfahren
über den Erlass einer einstweiligen Anordnung Prozesskostenhilfe
unter Beiordnung von Rechtsanwalt Harald Lilge zu bewilligen.

Begründung:

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass das Landeseinwohneramt Berlin, Abteilung
Ausländerangelegenheiten, dem Kläger angeboten hat, ihm wegen seines
Gesundheitszustandes eine Aufenthaltsbefugnis zunächst für die Dauer von zwei
Jahren zu erteilen (Anlage K1).

Im Hinblick darauf wird der Kläger in dem Klageverfahren auf Erteilung einer
Aufenthaltserlaubnis die Klage zurücknehmen. Der Beklagte im hiesigen Verfahren
wird gebeten, zu überprüfen, ob bei Erteilung der Aufenthaltsbefugnis
Asylbewerberleistungen in der üblichen Höhe gewährt werden können. In diesem
Falle können auch die Anträge im hiesigen Verfahren zurückgenommen werden.

Der Beklagte begründet seinen Antrag auf Zurückweisung des Antrags auf einstweilige Anordnung mit seinen Vermerken vom 29.1.04 und 9.2.04.

Im Vermerk vom 29.1.04 wird ausgeführt, dass der Kläger drei Erklärungen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen abgegeben habe, diese müssten gegebenenfalls nochmals überprüft werden. Selbst bei Anerkennung dieser Unterlagen sei der Leistungsanspruch aber auf das nach den Umständen unabweisbar gebotene bis zur freiwilligen Rückkehr ins Heimatland beschränkt. Nach dieser Argumentation müsste meines Erachtens nach Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis bei dem Beklagten Bereitschaft bestehen, Leistungen zu erbringen.

Der Kläger soll persönlich erklärt haben, dass er um die Anerkennung eines Bleiberechts kämpfen und nie ins Heimatland zurückkehren werde. Die letztere Äußerung hat der Kläger jedoch niemals getan. Er hat vielmehr bei dem Gespräch am 29.1.04 die Unterlagen über das Klageverfahren gegen die Ausländerbehörde vorgelegt (siehe Anlage K2) und darauf hingewiesen, dass er seine rechtlichen Möglichkeiten in Deutschland ausschöpfen wolle und das man ihn vor Abschluss dieses Verfahrens nicht zur Ausreise zwingen könne. Selbstverständlich ist ihm aber nichts daran gelegen, ohne jede Perspektive in Deutschland zu verbleiben. Derzeit ist ihm eine Rückkehr nach Aserbaidschan allerdings aus gesundheitlichen Gründen, wegen politischer Verfolgung und wegen seiner Gesundheit, die in Aserbaidschan stark stigmatisiert ist, nicht möglich, was ja nun auch von der Ausländerbehörde so gesehen wird.

Bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers hat dieser nunmehr am 29.1.04 die Erklärungen von drei Personen eingereicht, die bestätigen, ihm auf relativ regelmäßiger Basis Hilfe gewährt zu haben. Alle drei Personen sind jedoch nicht bereit, dies auf Dauer zu tun, was auch in keiner Weise zumutbar wäre. Sie haben lediglich deswegen dem Kläger Unterstützung gewährt, weil sie so empört über die leider in Berlin übliche und meines Erachtens eindeutig verfassungswidrige Verweigerung jeglicher Hilfe waren, dass sie das Gefühl hatten, als eine Art der Wiedergutmachung Hilfe gewähren zu müssen.

Die in der Vergangenheit vom Verwaltungsgericht aufgestellten Anforderungen, der Kläger habe praktisch für jeden Tag nachzuweisen, wovon er gelebt habe, sind unerfüllbar und damit unverhältnismäßig.

Auch in dem Vermerk vom 9.2.04 stellt der Beklagte wieder in Aussicht, im Falle von Rückkehr Bemühungen über den Anspruch auf Leistungen neu entscheiden zu wollen. Es verbleibt also auch diesbezüglich bei der anfänglichen Anregung.

Im letzten Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2003 führte dieses wiederum aus, dass der Kläger nicht dargelegt habe, wovon er seinen Lebensunterhalt bestritten habe und warum dies nun nicht mehr möglich sein solle. Seiner Angabe, er habe in Armut gelebt, manchmal den ganzen Tag nichts zu essen gefunden und alte und schmutzige Sachen verzehrt, sei nicht ausreichend. Der Kläger müsse seine wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig offen legen.

Gerade unterstellt, dass die Angaben des Klägers wahr waren, leuchtet meines Erachtens unmittelbar ein, dass die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse aus rein praktischen Gründen unmöglich ist. Es ist geradezu absurd, zu verlangen, dass jemand angeben soll, aus welcher Mülltonne er an welchem Tag Essen herausgeholt habe oder an welchem Hintereingang eines Restaurant er an irgendeinem Tag Essensreste erhalten habe. Dazu kommt, dass der Kläger häufig Unterstützung von Landsleuten bekommen hat, die aber keinesfalls bereit wären, ihren Namen in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzugeben, da sie stets argwöhnen, eventuell dauerhaft in Anspruch genommen zu werden.

Weiterhin möchte ich - übrigens vollkommen hypothetisch(!) - darauf hinweisen, dass die bisherige Vorgehensweise des Verwaltungsgerichts ohne weiteres dazu führen kann, dass ein Hilfesuchender gezwungen ist, sich illegal Geld zu verdienen. Der Kläger im hiesigen Verfahren ist dazu aus gesundheitlichen Gründen gar nicht in der Lage. Sehr häufig dürfte in Fällen wie dem vorliegenden jedoch die Situation eintreten, dass eine Person - üblicherweise unter Ausbeutung - schwarz arbeitet, weil sie oder er keine Leistungen bekommt. In diesem Fall zu verlangen, dass diese Personen sich selbst anzeigt, ist nicht zulässig, da niemand gezwungen ist, sich selbst anzuzeigen. Dennoch meint das Verwaltungsgericht ohne jeglichen tatsächlichen Hinweis, dass eine derartige Person, da sie bisher noch nicht verhungert sei, dann im Zweifel auch in Zukunft nicht verhungern würde, ohne auf derartige Problematiken einzugehen.

Nach hiesiger Auffassung hat der Kläger mit der Vorlage der drei Bescheinigungen am 29.1.04 die ihm zumutbaren Erfordernisse erfüllt.

Dem Antrag ist daher sowohl in der Hauptsache als auch im Verfahren über die einstweilige Anordnung statt zu geben.

Abschrift anbei.

Lilge

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte **Jan Katzenstein Harald Lilge***
Irene Sommer Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Herrn
Rustem Ismail
c/o Andreas Kaps
Maybachufer 6

12047 Berlin

Ismail ./. Land Berlin

Unser Zeichen: L 062/04

08.03.2004

Sehr geehrter Herr Ismail,

anliegend übersende ich Ihnen ein Schreiben des Gerichts nebst
Stellungnahmen des Bezirksamtes Reinickendorf. Auf dem dritten Blatt
(Vermerk des Bezirksamtes vom 02.03.2004, letzter Satz) sagt das
Bezirksamt Reinickendorf, dass Sie, sobald Sie die Aufenthaltsbefugnis
hätten, auch Anspruch auf Sozialhilfe hätten. Das Problem in unserem
Verfahren ist allerdings, dass tatsächlich gar nicht das Bezirksamt
Reinickendorf zuständig wäre, sondern das Bezirksamt Neukölln. Bitte
teilen Sie mir mit, wie weit das Verfahren über die Aufenthaltsbefugnis
ist. Ich würde vorschlagen, dem Gericht mitzuteilen, dass wir noch bis
zur Erteilung der Aufenthaltsbefugnis abwarten und anschließend den
Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zurücknehmen, da dieser dann
nämlich gegen die falsche Stelle gerichtet ist.

Mit freundlichen Grüßen



Lilge
Rechtsanwalt

Verwaltungsgericht Berlin

32. Kammer

- VG 32 A 77.04 -

EINGEGANGEN

08. März 2004

ErL

10557 Berlin-Moabit, den 04.03.2004

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

(030) 9014-8808

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

} App.-Nr.
8320

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte

Jan Katzenstein, Harald Lilge,
Irene Sommer und Doris Graßhoff

Gervinusstr. 4

10629 Berlin

Zu: L 062/04

Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen!

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

gegen

Land Berlin

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme mit der Bitte um Nachricht, sobald die Aufenthaltsbefugnis vorliegt. Teilen Sie bitte mit, ob und ggf. mit welchem Antrag das vorliegende Rechtsschutzverfahren aufrechterhalten bleiben soll.

Hochachtungsvoll

Die Berichterstatterin

Pannicke

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abteilung Bürgerdienste, Soziales und Sport

Rechtsstelle

Bezirksamt Reinickendorf, Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin-Wittenau

Anordnungsverfahren! Bitte sofort vorlegen!

Verwaltungsgericht Berlin

32. Kammer

- VG 32 A 77.04 -

TELEFAXMITTEILUNG**-Zweitschrift-**Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
Soz 1320 - Ismail 24.04

zuständig ist	Zimmer	Telefon	Datum
Herr Schadow	349	4192 - 4026	03.03.2004
		Telefax	
		4192 - 4188	
		Intern (9913)	

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./ Land Berlin

hat das Sozialamt das von der Berliner Ausländerbehörde im Streitverfahren zu VG 10 A 330.03 unterbreitete Angebot der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 AuslG im Gegenzug zu einer Klagerücknahme zur Kenntnis genommen. Eine diesbezügliche Entscheidung der Parteien bleibt abzuwarten.

Das Land Berlin als Leistungserbringer nach dem AsylbLG bzw. Träger der Sozialhilfe wird eine ausländerbehördliche Entscheidung zur aufenthaltsrechtlichen Statusveränderung im Einzelfall respektieren. Sofern Herr Ismail im Besitz der o.a. Aufenthaltsbefugnis ist, würde er nicht mehr den bislang angewandten Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes unterfallen! In diesem Fall wäre ein Anspruch nach den Bundessozialhilfegesetz durch das örtlich zuständige Sozialamt zu prüfen. Eine abschliessende Prüfung kann im anhängigen Eilrechtsschutzverfahren nicht vorweg genommen werden.

Auf den Vermerk Soz 4700 vom 2. März 2004 weise ich ergänzend hin.

Durchschrift anbei.

Im Auftrag

 Schadow

Vermerk:

Soz. 1320 z. K.

1320

Anlaßlich der vorliegenden Unterlagen des VG Berlin ab Bl. 393 wurde der Vorgang nochmals mit Soz. 4000 - Herrn Neutzsch - besprochen.

Offensichtlich ist das Landeseinwohneramt Berlin nach Bl. 398 bereit, den Aufenthaltsstatus des G. aufgrund seines Gesundheitszustandes zu verändern.

Es soll für Herrn I. gemäß § 30 Abs. 4 AuslG zunächst für die Dauer von 2 Jahren eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden.

Sofern Herr I. im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis ist, würde er nicht mehr zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gehören.

- Er hätte demzufolge Ansprüche auf Leistungen nach den Bestimmungen des BSHG.

Aufgrund der Tatsache, dass Herr I. in Berlin unter der Anschrift - Maybachufer 6 bei Kaps in 12047 Berlin - pol. gemeldet ist, würde sich jedoch gemäß § 97 BSHG die örtliche Zuständigkeit ändern.

Herr I. müsste beim zuständigen BA Neukölln von Berlin einen entsprechenden Antrag stellen, um dort seine Ansprüche geltend zu machen.

Abschließend sei erwähnt, dass bei einem Verbleib der Zuständigkeit beim BA Rdf. diesem Antrag nach Aktenlage stattzugeben wäre.

Ad. me.

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* **Abschrift**
Irene Sommer Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
32. Kammer
Kirchstraße 7

10557 Berlin

- Vorab per Fax Nr. 9014-8790 -

In Sachen

Unser Zeichen: L 062/04

Rustem Ismail ./ Land Berlin

22.03.2004

- VG 32 A 77.04 -

wird der Antrag im Hauptsacheverfahren aus dem Schriftsatz vom 26.2.04 zurückgenommen, weil die Fristen für die Erhebung einer Untätigkeitsklage noch nicht abgelaufen sind.

Zur Frage des Gerichts vom 4.3.04, ob und mit welchem Antrag das vorliegende Rechtsschutzverfahren aufrechterhalten bleiben soll, nehme ich wie folgt Stellung:

Die einstweilige Anordnung ist nach wie vor erforderlich, um den Lebensunterhalt des Antragstellers zu sichern.

Die Aufenthaltsbefugnis wird von der Ausländerbehörde erteilt werden. Nach Auskunft der zuständigen Abteilungsleiterin Frau Schönberg (IV A 15) kann die Aufenthaltsbefugnis jedoch erst in einem Termin am 23. April um 11:30 Uhr erteilt werden, ein früherer Termin ist nicht möglich.

Der Antragsteller muss daher noch einen Monat lang von irgendetwas leben. Da er bei seinen bisherigen Unterstützern keine Unterkunft mehr findet, hat er sich selbst eine Wohnung gesucht. Für den Monat März war noch keine Miete zu bezahlen, es ist aber bereits eine Stromrechnung gekommen und außerdem muss im April Miete gezahlt werden.

Der Antragsteller hat mir heute seine Geldbörse gezeigt, in der sich nur noch Kleingeld im Wert von etwa einem Euro befand. Selbst um heute Abend oder

morgen etwas essen zu können, muss er sich wieder irgendwo Geld leihen oder es erbetteln.

Im Hinblick darauf, dass ihm nicht mehr entgegengehalten werden kann, er verhindere seine Ausreise, wird gebeten, möglichst umgehend antragsgemäß zu entscheiden.

Meines Erachtens besteht keine Erfolgsaussicht, bereits jetzt vom Bezirksamt Neukölln Leistungen zu erhalten, da dieses erst ab Erteilung der Aufenthaltsbefugnis zuständig ist.

Der Antragsteller liegt schließlich Wert auf die Feststellung, dass er - trotz Rücksichtnahme auf seinen Gesundheitszustand - sehr viel lieber arbeiten würde als Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen zu beziehen, wenn ihm dies erlaubt wäre.

Abschrift anbei.

Lilge

Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge*
Irene Sommer Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
32. Kammer
Kirchstraße 7

10557 Berlin

- Vorab per Fax Nr. 9014-8790 -

In Sachen

Unser Zeichen: L 062/04

Rustem Ismail ./ Land Berlin

31..03.2004

- VG 32 A 77.04 -

bitte ich noch mal dringend um eine Entscheidung über die einstweilige Anordnung. Der Antragsteller kann nicht mehr länger ohne Leistungen durchhalten, er hat heute Müllcontainer durchsucht und kann sich keine Medikamente holen, die er jedoch dringend benötigt.

Er hat sich bei mehreren Personen Geld leihen müssen, um überhaupt bis zum heutigen Tag überleben zu können.

Das Verfahren dauert nun schon zwei Monate, eine baldige Entscheidung ist dringend erforderlich.

Abschrift anbei.

Lilge

Rechtsanwalt

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Abteilung Bürgerdienste, Soziales und Sport



Bezirksamt Reinickendorf, Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin-Wittenau

Herrn
Rustem Ismail
Richardstr. 26
platz
12055 Berlin

Fahrverbindungen:

Bus 120, 124, 125, 221, 322
U-Bahnlinie 8

Geschäftszeichen
(bitte immer
angeben) Soz. 4700

zuständig
Herr
Adamiec

Zimmer 1

Tel.: 4192

App. 4200

intern: (9913) Fax: 4219

Datum

16 .4.2004

Sehr geehrter Herr Ismail,

Aufgrund der neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Änderung Ihres Aufenthaltsstatus wurde entschieden, Ihnen rückwirkend ab 31.1.2004 eingeschränkte Grundleistungen gemäß § 3 ff AsylbLG zu gewähren. Ein entsprechender Bescheid wurde Ihnen am 14.4.2004 bereits ausgehändigt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und gehe davon aus, dass sich Ihr Widerspruch vom 4.2.2004 gegen den Bescheid vom 3.2.2004 somit erledigt hat.

Sobald Sie im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind, wird über die Weitergewährung von Leistungen nach dem AsylbLG bzw. BSHG neu entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Adamiec

☒ **Bezirksamt** *Rennschloß* **von Berlin**

☐ Abteilung Sozialwesen - Soz 4782

☐ Abteilung Jugend und Sport - Jug _____

Datum *17. 4.* *2004*

Telefon - Intern -
(9) *6192-4062*

☐ Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben

Zentrale Sozialhilfestelle für Asylbewerber

Bezirksamt *Neukölln* von Berlin

☒ Abteilung Sozialwesen

☐ Abteilung Jugend und Sport

Anschriften und Fahrverbindungen sind auf dem beiliegenden Blatt abgedruckt

Überweisungsschein

Hilfeempfänger/in (Name, Vorname)	Geburtsdatum	Haushaltszugehörigkeit
<i>Ismail, Rustem</i>	<i>7. 11. 1970</i>	<i>HU</i>
Nicht hilfebedürftige Haushaltsangehörige (Name, Vorname)		
<i>Zuständigkeitswechsel Aufenthaltserlaubnis</i>		
Neue Wohnanschrift	wohnhaft seit	
<i>Richardplatz. 26</i> <i>12055</i> Berlin	<i>3. 3. 2004</i>	
Letzte Sozialhilfe (ohne Miete) - Kopie des letzten Soz III C1 beifügen -		
am	DM <i>467,34</i>	für Zeitraum <i>31. 1. - 30. 4. 2004</i>
Miete gezahlt bis <i>30. 4. 2004</i>	DM <i>durch Hilfeempfänger</i>	☐ an Hilfeempfänger/in ☒ an Vermieter/in
Energiekosten gezahlt bis	DM	☐ an Bewag ☐ an Gasag
Vorzulegenden Unterlagen		
☐ Personalausweis	☐ Mietvertrag	☐ Unterlagen über wirtschaftliche Verhältnisse (Einkommen, Unterhalt, Kindergeld, Wohngeld, etc.)
☐ Meldebescheinigung	☐ Letzte Mietquittung	
☐		

☐ Den Vorgang werden wir übersenden.
Im Auftrag *[Signature]*

☒ Den Vorgang werden wir übersenden, falls Sie ihn anfordern.

Merkblatt zum Antrag auf Sozialhilfe nach BSHG bzw. Leistungen nach AsylbLG

Nach § 60 SGB I muss der Antragsteller bei der Aufklärung des Sachverhaltes und der Feststellung der für die Sozialleistung bestehenden Voraussetzungen mitwirken. Die Nichtbeantwortung von Fragen kann im Einzelfall zur Folge haben, dass die beantragte Leistung nicht gewährt werden kann. Die Grenzen der Mitwirkung sind in § 65 SGB I geregelt.

Im Folgenden werden Ihnen die Rechtsgrundlagen benannt, aufgrund derer die erforderlichen Daten erhoben wurden:

Sozialgesetzbuch

– Erstes Buch (SGB I)

Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzblatt – BGBl. I S. 3015 / Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. S. 1638), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaubs“ vom 30. November 2000

– Zehntes Buch (SGB X)

Neufassung durch Gesetz vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130 ff.)

– Elftes Buch (SGB XI)

Artikel I des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 vom 22. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2626).

Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046).

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des AsylbLG vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505).

Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

in der Neufassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829, 844), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534).

Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG – Regelsatzverordnung (DVO § 22 BSHG)

vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 515 / GVBl. S. 974), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088).

Verordnung nach § 47 BSHG – Eingliederungshilfe-Verordnung (DVO § 47 BSHG)

in der Fassung vom 1. Februar 1975 (BGBl. I S. 433 / GVBl. S. 849), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594).

Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG (DVO § 76 BSHG)

vom 28. November 1962 (BGBl. I S. 692 / GVBl. S. 1306), geändert durch Verordnung vom 23. November 1976 (BGBl. I S. 3234 / GVBl. S. 2738).

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG (DVO § 88(2)8 BSHG)

vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150 / GVBl. S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088).

Erläuterungen:

Die Frage nach ...	ist u. a. begründet durch ...
einer bestehenden Betreuung nach dem Betreuungsgesetz/Beistandschaft	die Notwendigkeit, den berechtigten Zahlungsempfänger festzustellen
dem Status eines Heimatvertriebenen, Aussiedlers, Spätaussiedlers oder Sowjetzonenflüchtlings	§§ 15 und 100 BVFG
dem Grad der Behinderung	§§ 21 Abs. 3 und 39 ff. BSHG, §§ 2, 6 AsylbLG
der Sozialversicherung	§ 2 BSHG, § 9 Abs. 2 AsylbLG
den Arbeitsverhältnissen	§ 2 in Verbindung mit §§ 18 ff. BSHG, §§ 2, 5, 7, 8a AsylbLG
den Wohnverhältnissen	§ 12 in Verbindung mit §§ 88, 89 BSHG, §§ 2, 7, 8 AsylbLG
den Mietrückständen	§ 15 a BSHG
der Beschaffenheit der Wohnung	§ 12 BSHG in Verbindung mit § 3 der DVO zu § 22 BSHG, §§ 2, 3 AsylbLG
den Mitbewohnern des gemeinsamen Haushalts	§§ 16, 90 ff. 122 BSHG, §§ 2, 7 AsylbLG
den unterhaltspflichtigen Angehörigen	§ 91 BSHG, §§ 2, 7 AsylbLG
den Einkünften aller Haushaltsangehörigen	§§ 76 ff. BSHG und DVO § 76 BSHG sowie §§ 16 und 122 BSHG, §§ 2, 7 AsylbLG
den Schadensersatzansprüchen	§ 116 SGB X, § 9 AsylbLG
den Vermögensverhältnissen	§§ 88, 89 BSHG und DVO § 88(2)8 BSHG, §§ 2, 7, AsylbLG
den Versicherungen	§ 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG, §§ 2, 7, 9 AsylbLG
Anlage 1 den Unterhaltsansprüchen	§ 91 BSHG, § 9 Abs. 2 AsylbLG
Anlage 2 der ausländischen Staatsangehörigkeit	§ 120 BSHG, § 1 AsylbLG
Anlage 3 dem Grundbesitz	§§ 88, 89 BSHG und DVO § 88(2)8 BSHG, §§ 2, 7 AsylbLG
Anlage 4 Eingliederungshilfemaßnahmen	§§ 39 ff. BSHG und DVO § 47 BSHG, §§ 2, 6 AsylbLG

Hinweis:

Form und Umfang der für den Antrag erforderlichen Angaben sowie Einverständniserklärung zur Entbindung der Geldinstitute und Banken von der Geheimhaltungspflicht entsprechen den §§ 60 bis 67 Sozialgesetzbuch I (SGB I) unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Grundsätze gem. §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch X (SGB X).

☐ **Bezirksamt** _____ von Berlin
 Geschäftsbereich _____
☐ Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin - ZLA -

Antrag auf ☐ Sozialhilfe nach BSHG
☐ Leistungen nach AsylbLG
☐ innerhalb einer Einrichtung
☐ außerhalb einer Einrichtung

Art der Hilfe

Die Beantwortung aller Fragen ist für die Bearbeitung Ihres Antrags notwendig. Die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Daten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen.
 Sofern der vorgegebene Raum nicht ausreicht, machen Sie bitte Ihre Angaben
 - unter XI auf Seite 4 des Antrages oder
 - auf einem gesonderten Blatt

I. Antragsteller/in (Personenziffer 1)			Ehegatte/Ehegattin (Personenziffer 2)		
Name, ggf. Geburtsname, Vorname Jsmail Rüstem			Name, ggf. Geburtsname, Vorname		
Geburtsdatum 4.11.70	Geburtsort/Kreis/Land Georgay/Azerbaidshan	☒ männl. ☐ weibl.	☐ nicht im gemeinsamen Haushalt → Keine weiteren Angaben auf dieser Seite; nur Anlage 1 Buchstabe A ausfüllen. ☒ im gemeinsamen Haushalt		
☐ minderjährig → Bitte Anlage 1 Buchstabe B ausfüllen Familienstand ☒ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend			Geburtsdatum Geburtsort/Kreis/Land		
Staatsangehörigkeit ☐ deutsch ☒ aserbaidshanisch → Bitte Anlage 2 ausfüllen			Staatsangehörigkeit ☐ deutsch ☐ → Bitte Anlage 2 ausfüllen		
Personalausweis bitte vorlegen	ausgestellt von (Dienststelle)	gültig bis	Personalausweis bitte vorlegen	ausgestellt von (Dienststelle)	gültig bis
☐ bisher keine Leistungen erhalten ☒ bereits Leistungen erhalten			☐ bisher keine Leistungen erhalten ☒ bereits Leistungen erhalten		
bis 30.4.04	von (Dienststelle) BA Reinickendorf	Geschäftszeichen	bis	von (Dienststelle)	Geschäftszeichen
☐ es besteht eine Betreuung nach dem Betreuungsgesetz ☐ es besteht Beistandschaft → Bitte Bestallung beifügen			☐ es besteht eine Betreuung nach dem Betreuungsgesetz ☐ es besteht Beistandschaft → Bitte Bestallung beifügen		
☐ Heimatvertriebene (Aussiedler/in) - Ausweis A - ☐ Vertriebene (Aussiedler/in) - Ausweis B - ☐ Spätaussiedler/in - Bescheinigung (nach § 15 Abs. 1 BVFG) ☐ Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers - Bescheinigung (nach § 15 Abs. 2 BVFG) ☐ Sowjetzonenflüchtling - Ausweis C -			☐ Heimatvertriebene (Aussiedler/in) - Ausweis A - ☐ Vertriebene (Aussiedler/in) - Ausweis B - ☐ Spätaussiedler/in - Bescheinigung (nach § 15 Abs. 1 BVFG) ☐ Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers - Bescheinigung (nach § 15 Abs. 2 BVFG) ☐ Sowjetzonenflüchtling - Ausweis C -		
Grad der Behinderung (in v. H.)			Grad der Behinderung (in v. H.)		
Sozialversicherungsausweis ausgestellt ☒ nein ☐ ja → bitte vorlegen			Sozialversicherungsausweis ausgestellt ☐ nein ☐ ja → bitte vorlegen		
Sozialversicherung ☒ keine (Begründung auf Seite 4 - XI -) ☐ Arbeitslosenversicherung ☐ Krankenversicherung ☒ Rentenversicherung			Sozialversicherung ☐ keine (Begründung auf Seite 4 - XI -) ☐ Arbeitslosenversicherung ☐ Krankenversicherung ☐ Rentenversicherung		
krankenversichert bei rentenversichert bei Rentenversicherungsnummer			krankenversichert bei rentenversichert bei Rentenversicherungsnummer		

II. Arbeit				Arbeit			
☐ erwerbstätig	☐ voll	zurzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf		☐ erwerbstätig	☐ voll	zurzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf	
☐ erwerbslos seit	☐ teilzeit _____ Std./Wo.			☐ erwerbslos seit	☐ teilzeit _____ Std./Wo.		
Grund				Grund			
Arbeitsamt	Gemeldet seit	Berufsgruppe	Stamm-Nr.	Arbeitsamt	Gemeldet seit	Berufsgruppe	Stamm-Nr.
derzeitiger oder letzter Arbeitgeber (Name und Anschrift)				derzeitiger oder letzter Arbeitgeber (Name und Anschrift)			
arbeitsfähig ☒ unbeschränkt ☐ eingeschränkt → ☐ nein →				arbeitsfähig ☐ unbeschränkt ☐ eingeschränkt → ☐ nein →			
höchster allgemeiner Schulabschluss: Berufsschule				höchster allgemeiner Schulabschluss:			
Berufsbildungsabschluss: Tischler				Berufsbildungsabschluss:			

- 3 -

VIII. Einkünfte aller Haushaltsangehörigen

VIII.1 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Personenziffer 1	Personenziffer 2	Personenziffer 3	Personenziffer 4	Personenziffer 5	Personenziffer 6
☒ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja	☐ nein ☐ ja

Bitte jeweils eine Lohn- oder Gehaltsbescheinigung beifügen, die mindestens enthalten muss:

Bruttoeinkommen, vermögenswirksame Eigenleistungen, Arbeitnehmersparzulage, Zulagen, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Pfändungen, Abtretungen, Vorschüsse, sonstige Abzüge, Nettoeinkommen; ggf. Sachbezüge – Art und Wert –, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und andere Sonderzahlungen

VIII.2 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit ☒ nein ☐ ja → Angaben auf gesondertem Blatt

VIII.3 Sonstige Einkünfte

- der in der folgenden Tabelle bereits vorgegebenen Art (Altersruhegeld bis Arbeitslosenhilfe)
- aus Firmen- oder Betriebsrenten, Pensionen, Erziehungsrenten, Waisenrenten, Renten nach § 1265 RVO; Leistungen nach dem Gesetz über Pflegeleistungen, dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges, Opferentschädigungsgesetz, sonstige Unterstützungen, Kapitalerträge und andere Einkünfte (bitte in die vorhandenen Freifelder eintragen, andernfalls auf gesondertem Blatt)

☒ nein ☐ ja → Bitte Nachweise beifügen

Bezeichnung	Bewilligungs- stelle	Geschäftszeichen Rentenabrechnungs- nummer, o. Ä.	Personenziffer 1	Personenziffer	Personenziffer	Personenziffer
			Beträge (EUR) und Angabe des Zeitraumes (mtl./wöchentl./tgl.)			
Altersruhegeld						
Rente wegen voller Erwerbsminderung						
Rente wegen teilw. Erwerbsminderung						
Hinterbliebenenrente						
zusätzl. betr. Altersversorgung						
Unfallrente						
zusätzliche Versorgungsbezüge						
Wohngeld						
Kindergeld						
Krankengeld						
☐ Unterhalt ☐ Unterhaltsvorschuss						
BaföG						
Arbeitslosengeld						
Arbeitslosenhilfe						
Leistungen nach SGB XI						
Grundsicherung						

VIII.4 Sind Leistungen nach Nummer VIII.3 beantragt, über die noch nicht entschieden wurde?

↓ ☒ nein ☐ ja

Personenziffer	Antragsdatum	Art der Leistung	Dienststelle und Geschäftszeichen

VIII.5 Werden einmalige Einnahmen erwartet, z. B. eine Steuerrückzahlung?

↓ ☒ nein ☐ ja

Personenziffer	Art der Leistung	Zeitpunkt	EUR

VIII.6 Bestehen Schadensersatzansprüche?

☒ nein ☐ ja →

Anspruchsberechtigt (Personenziffer)

→ Bitte auf gesondertem Blatt erläutern

IX. Vermögensverhältnisse (ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)				Personenziffer 1	Personenziffer	Personenziffer	Personenziffer
Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen							
Sparguthaben/ Bargeld	☐ ja ☒ nein	→					
Wertpapiere	☐ ja ☒ nein	→					
Sachwerte von besonderem Wert	☒ ja ☐ nein	▶ Art	<i>Nur Goldbrähme</i>				
sonstiges Vermögen (Forderungen u. anderes)	☐ ja ☒ nein	▶ Art					
Verschenktes Vermögen innerhalb der letzten 10 Jahre (auch Grundvermögen)	☐ ja ☒ nein	▶ Art					
Kraftfahrzeug	☐ ja ☒ nein	→	amtl. Kennzeichen	Baujahr	Fabrikat	Halter	
Grundbesitz	☐ ja ☒ nein	→	Bitte Anlage 3 ausfüllen				
X. Versicherungen → Bitte Nachweise beifügen							
(Art, Vers.-Nr., Versicherungssumme, Zeitraum)							
XI. Sonstige Angaben, z. B. über persönliche, familiäre, gesundheitliche Verhältnisse							
<i>In permanenter physischer sowie psychischer Therapie unter ärztlicher Aufsicht.</i>							
XII. Bestandteile des Antrages sind die Anlagen							
☐ 1 - Unterhalt - ☐ 2 - Ausländer - ☐ 3 - Grundbesitz - ☐ 4 - Eingliederungshilfe -							
XIII. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt							
Die Angaben im Antrag und den dazugehörigen Anlagen habe ich vollständig und wahrheitsgemäß gemacht. Ich werde den Träger der Leistungen (Land Berlin, vertreten durch die Bezirksämter v. Berlin, Geschäftsbereich Sozialwesen/Geschäftsbereich Jugend und Sport bzw. Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin/ZLA) gem. § 60 Abs. 1 Ziff. 2 SGB I unverzüglich informieren, wenn - sich meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern - sich die Verhältnisse meiner Haushaltsangehörigen ändern - ich Renten oder ähnliche Leistungen beantrage. Des Weiteren bin ich hinreichend darüber informiert worden, dass im Falle eines konkreten Betrugsverdachts die Ermittlungen des Sachverhalts gemäß §§ 20, 21, 69 und 71 SGB X von Amts wegen - ohne meine Beteiligung - erfolgen können. Leistungen werden von mir zurückgefordert, sofern ich sie zu Unrecht erhalten habe, z. B. weil ich vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht habe. Der Träger der Leistungen nach BSHG bzw. AsylbLG kann für die Zeit, für die ich Leistungen erhalte, meine Ansprüche gegen einen anderen auf entsprechende Leistungen in Höhe seiner Aufwendungen auf sich überleiten. Hilfe zum Lebensunterhalt kann in begründeten Fällen auch insoweit gewährt werden, als der notwendige Lebensunterhalt aus dem nach § 11 Abs. 1 BSHG bzw. § 7 AsylbLG zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen beschafft werden kann. Der Sozialhilfeträger behält sich vor, bei Vorliegen des entsprechenden Sachverhalts Aufwendungsersatz nach den §§ 11 Abs. 2 und 3, 29 oder § 43 Abs. 1 BSHG bzw. §§ 7, 9 AsylbLG geltend zu machen. In diesem Umfang habe ich dem Träger der Leistungen die Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn der Erstattungsanspruch des Trägers der Sozialleistung gegen andere vorrangig verpflichtete Leistungsträger (z. B. Arbeitsamt, Rententräger, Krankenkasse) aus Verfahrensgründen nicht befriedigt werden kann und ich für den gleichen Zeitraum von beiden Leistungsträgern Aufwendungen erhalten habe. In diesen Fällen sind die gewährten Leistungen nach BSHG/AsylbLG von mir zu erstatten. Ich bin davon in Kenntnis gesetzt, dass die Überweisung der Beiträge für meine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung direkt an die Kranken- bzw. Pflegekasse vorgenommen wird.							
Unterschrift des Antragstellers/Datum				ggf. Unterschrift des nicht getrennt lebenden Ehegatten			
<i>X 21.12.88</i>							
Falls vom Antragsteller nicht selbst oder nicht vollständig ausgefüllt		Name, Anschrift, ggf. Dienststelle und Unterschrift des Aufnehmenden/Datum					

☒ **Bezirksamt Reinickendorf von Berlin**

- ☐ Abteilung Sozialwesen - Soz. 1782
☐ Abteilung Jugend und Sport - Jug. _____

Datum	17. 4. 2004
Telefon - Intern -	(9) 4192-4062

☐ Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben
Zentrale Sozialhilfestelle für Asylbewerber

Bezirksamt Neukölln von Berlin

- ☒ Abteilung Sozialwesen
☐ Abteilung Jugend und Sport

► Anschriften und Fahrverbindungen sind auf dem beiliegenden Blatt abgedruckt

Überweisungsschein

Hilfeempfänger/in (Name, Vorname)	Geburtsdatum	Haushaltszugehörigkeit
<u>Ismail, Rustem</u>	<u>7. 11. 1970</u>	<u>HU</u>
Nicht hilfebedürftige Haushaltsangehörige (Name, Vorname)		
<u>Zuständigkeitswechsel Aufenthaltserlaubnis</u>		
Neue Wohnanschrift	wohnhaft seit	
<u>Richardplatz 26 12055 Berlin</u>	<u>3. 3. 2004</u>	
Letzte Sozialhilfe (ohne Miete) - Kopie des letzten Soz III C 1 beifügen -		
am	<u>DM EURO</u> <u>467,34</u>	für Zeitraum <u>31. 1. - 30. 4. 2004</u>
Miete gezahlt bis	<u>30. 4. 2004</u>	☐ an Hilfeempfänger/in ☒ an Vermieter/in <u>durch Hilfeempfänger</u>
Energiekosten gezahlt bis	DM	☐ an Bewag ☐ an Gasag
Vorzulegenden Unterlagen		
☐ Personalausweis	☐ Mietvertrag	☐ Unterlagen über wirtschaftliche Verhältnisse (Einkommen, Unterhalt, Kindergeld, Wohngeld, etc.)
☐ Meldebescheinigung	☐ Letzte Mietquittung	
☐		

☐ Den Vorgang werden wir übersenden.
Im Auftrag

☒ Den Vorgang werden wir übersenden, falls Sie ihn anfordern.



Bezirksamt Reinickendorf, 13437 Berlin, Eichborndamm 215-239

Herrn
Rustem Ismail
Maybachufer 6

12047 Berlin b.Kaps

Zuständig ist
Herr Raatsch

Geschäftsz.:	Zimmer	Telefon (Durchwahl)	Datum
4782.2.0689	3	4192-4062	14.04.2004
(bitte immer angeben)			

BESCHEID

über die Gewährung von laufenden Leistungen nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) § 1a

Sehr geehrter Herr Ismail,

unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen
Verhältnisse erhalten Sie für die nachfolgend aufgeführten
Personen

Ismail, Rustem, *07.11.1970

Leistungen nach dem AsylbLG und in besonderen Lebenslagen ab dem
31.01.2004

in Höhe von monatlich 5,13 Euro für Januar 2004
in Höhe von monatlich 154,07 Euro ab Februar 2004

Sie erhalten für den Zeitraum vom 31.1.2004 bis 30.4.2004 eine
Nachzahlung in Höhe von 467,34 EURO.

Der Betrag wird monatlich in vorraus an den in der
Anlage aufgeführten Zahlungsempfänger überwiesen bzw. hier
ausgezahlt, solange sich Ihre persönlichen und wirtschaftlichen
Verhältnisse nicht geändert haben.

Fällt der Beginn einer Hilfe in den Lauf eines Monates, so wurde
der Ihnen zustehende Anspruch unter Berücksichtigung der
entsprechenden Anteile ermittelt (die Berechnung erfolgt dann
aufgrund der Tage, an denen der Anspruch bestanden hat).

Für die Dauer von drei Jahren ab Einsetzen der Zahlung erhalten
Sie Leistungen gemäß § 3 AsylbLG. Leistungen, die nach den drei
Jahren gewährt werden, erhalten Sie dann gemäß § 2 AsylbLG analog
BSHG.

Zur Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt:

Die Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) ergibt sich aus der Differenz zwischen Ihrem Einkommen und Ihrem sozialhilferechtlichen Bedarf. Die Berechnung entnehmen Sie bitte der Anlage, die Bestandteil des Bescheides ist.

Allgemeine Hinweise:

Alle für die Sozialhilfeleistungen erheblichen Tatsachen sind anzugeben; ggf. ist auch der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.

Wesentliche Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen, insbesondere eine Änderung der Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse bei Ihnen als auch bei den in Ihrem Haushalt lebenden Angehörigen. Einkünfte jeder Art und Herkunft, Änderungen Ihrer Vermögensverhältnisse (z.B. durch Erbschaft) sowie vorübergehende Abwesenheitszeiten z.B. wegen eines Krankenhausaufenthaltes oder einer Reise sind dem Träger der Sozialhilfe bzw. Jugendhilfe unverzüglich zu melden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder die mit Ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen eine Beschäftigung annehmen.

Die zur Durchführung der Berechnung der Leistungen erforderlichen Angaben werden als personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) gespeichert und behandelt.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir an der o.a. Anschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Berechnungsbogen für 01/04

Fall : Ismail, Rustem ; AZ : 4782.2.0689
Datum: 14.04.04 ; Zeit: 11:16

** Leistungen nach dem AsylbLG

Geldbetrag (§3 Abs.1 AsylbLG)			
Rustem Ismail	*07.11.1970	+	0,68
vom 31.01.04 bis 31.01.04			
		+	0,68
Zusatzleistungen (§3 Abs.2 AsylbLG)			
Rustem Ismail	*07.11.1970	+	4,45
vom 31.01.04 bis 31.01.04			
		+	4,45
Kosten der Unterkunft			
mietfrei		+	0,00
		+	0,00
SUMME BEDARF nach dem AsylbLG		+	5,13

** Berechnung

SUMME BEDARF nach dem AsylbLG	+	5,13
SUMME Einkommen	+	0,00
SUMME laufende Hilfe	+	5,13

Unter Berücksichtigung von in den Lauf des Monats fallenden Beginn- oder Ende-Zeitpunkten einzelner Hilfen sowie unter Anrechnung von bereits gezahlten Beträgen ergibt sich für den laufenden Monat ein Zahlungsbetrag in Höhe von 5,13 EURO

Dieser Betrag wird folgendem Empfänger zugeordnet:

1. Rustem Ismail, 12047 Berlin b.Kaps	+	5,13
SCHECK		
Gesamte Zahlung / Rest		

Berechnungsbogen für 02/04

Fall : Ismail, Rustem ; AZ : 4782.2.0689
Datum: 14.04.04 ; Zeit: 11:22

** Leistungen nach dem AsylbLG

Geldbetrag (§3 Abs.1 AsylbLG)		
Rustem Ismail	*07.11.1970	+ 20,45
		+ 20,45
Zusatzleistungen (§3 Abs.2 AsylbLG)		
Rustem Ismail	*07.11.1970	+ 133,62
		+ 133,62
Kosten der Unterkunft		
mietfrei		+ 0,00
		+ 0,00
SUMME BEDARF nach dem AsylbLG		+ 154,07

** Berechnung

SUMME BEDARF nach dem AsylbLG	+ 154,07
SUMME Einkommen	+ 0,00
SUMME laufende Hilfe	+ 154,07

Unter Berücksichtigung von in den Lauf des Monats fallenden Beginn- oder Ende-Zeitpunkten einzelner Hilfen sowie unter Anrechnung von bereits gezahlten Beträgen ergibt sich für den laufenden Monat ein Zahlbetrag in Höhe von 154,07 EURO

Dieser Betrag wird folgendem Empfänger zugeordnet:

1. Rustem Ismail, 12047 Berlin b.Kaps	+ 154,07
SCHECK	
Gesamte Zahlung / Rest	